

LVAPK Sachsen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. *Der Verband führt den Namen „Landesverband der Angehörigen psychisch kranker Menschen in Sachsen.“ Er führt den Zusatz „e.V.“*
2. Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
3. Der Landesverband Sachsen ist Mitglied des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V., der wiederum dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. *Zweck des Verbandes ist die Unterstützung von Angehörigen und ihren psychisch kranken Familienmitgliedern mit dem Ziel einer Verbesserung ihrer Lebensqualität durch Kenntnis und Nutzung möglicher Hilfen.*
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, und zwar durch die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die Durchführung von Schulungen und Seminaren, die Förderung der Selbsthilfe durch Anregung und Begleitung von Selbsthilfegruppen in Sachsen.
2. Der Verband setzt sich zum Ziel:
 - 2.1. „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch Gründung von regionalen gemeinnützigen Angehörigenvereinen und Selbsthilfegruppen.
 - 2.2. Organisation von regelmäßigen Treffen der Angehörigengruppen Sachsens, Veranstaltung von Tagungen zur Angehörigenarbeit
 - 2.3. Mitarbeit in den Landesgremien zur Psychiatrieentwicklung, mit dem Ziel der Einflussnahme auf kommunale, landes- und bundesweite Entscheidungen, die psychisch Kranke und deren Angehörige berühren, bis hin zum Mitspracherecht bei gesetzlichen Regelungen
 - 2.4. Unterstützung der Psychiatriereform gemäß dem Landespsychiatrieplan Sachsen (von 2011), insbesondere unter dem Aspekt der Einbeziehung der Interessen und Bedürfnisse der Angehörigen psychisch kranker Menschen.
 - 2.5. Einsatz für den zügigen Ausbau einer gemeindenahen, sozialen Psychiatrie mit dem Ziel der Wiedereingliederung der betroffenen psychisch kranken Menschen in Gesellschaft und Beruf
 - 2.6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen, sowie Abbau von bestehenden Vorurteilen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vermögens des Landesverbands erhalten.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen des Landes, der Kommunen und der Sozialversicherungsträger

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des *Verbandes* kann jede natürliche und juristische Person ab dem Mindestalter von 18 Jahren werden, welche die Ziele des Verbandes bejaht.
2. *Fördernde Mitglieder* nach § 2, Nr.1 können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Sie sind vollwertige Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft begründet: Diese umfasst die Zugehörigkeit zum Mitgliedsverein, bzw. zur Selbsthilfegruppe und zum Landesverband.
Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Landesverband beantragt werden.
Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der gewählte Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung
Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt.
Ein Ausschluss kann weiter erfolgen, wenn ein Mitglied sich vorsätzlich oder grob fahrlässig vereinschädigend verhält. Darüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach jeweils gültiger Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

Mitglieder, die in einem Mitgliedsverein oder einer Selbsthilfegruppe organisiert sind, zahlen ihre Beiträge dort. Dieser Mitgliedsverein leitet die anteiligen Beiträge an den Landesverband weiter nach einer gesonderten Vereinbarung.

Mitglieder, die in keinem Mitgliedsverein organisiert sind, zahlen ihren Beitrag direkt an den Landesverband.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.05. des Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

3. der Beirat nach Erfordernis

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 2.1 Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes
 - 2.2 Festlegen der Aufgaben des Vorstandes
 - 2.3 Wahl des Vorstandes
 - 2.4 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, einschließlich des Jahresfinanzberichtes
 - 2.5 Wahl von 2 Buchprüfern
 - 2.6 Entlastung des Vorstandes
 - 2.7 Satzungsänderungen (außer Satzungsänderungen gemäß § 9 Nr.10)
 - 2.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - 2.9 Berufung des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes
 - 2.10 Auflösung des Vereins
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung der Mitglieder kann auch durch moderne Medien wie Fax oder E-Mail erfolgen, soweit das Mitglied Fax oder E-Mail im Aufnahmeantrag mitgeteilt hat.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - der Vorstand es für nötig hält
 - mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Ein anwesendes Mitglied kann mit schriftlichen Vollmachten bis zu 3 abwesende Mitglieder vertreten.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Personen:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
2. Der Vorstand muss zu zwei Dritteln aus Mitgliedern bestehen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung direkt ins Amt gewählt.

4. Besteht der Vorstand, z.B. wegen Rücktritt oder Tod, aus zu wenigen Mitgliedern, ernennt der verbliebene Vorstand weitere Vorstände um handlungsfähig zu bleiben und beruft binnen Frist von 6 Monaten eine neue Mitgliederversammlung ein.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
9. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
10. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten und Behörden gefordert werden, entscheiden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.
11. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
12. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren berufen.
2. Er setzt sich aus Fachleuten und Vertretern der Öffentlichkeit zusammen.
3. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit zur Erreichung der Ziele des Verbandes zu unterstützen und zu beraten.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 11 Niederschriften

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.

§ 12 Wegfallklausel

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Verband haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Leipzig, den 20.09.2018